

Richtlinien der  
Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung  
Baden-Württemberg

für die Beteiligung freiberuflich Tätiger

- RifT -

Stand: April 2020



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR FINANZEN

## Inhaltsverzeichnis

### I Allgemeines

- 1 Geltung
- 2 Aufgabenwahrnehmung in den Ämtern der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung
- 3 Zentrale Vergabedatenbank und Wettbewerbs-Modul
- 4 Vergabequote

### II Vergabe

- 5 Zuständigkeiten
- 6 Verfahren zur Auswahl freiberuflich Tätiger
- 7 Durchführung eines Planungswettbewerbs
- 8 Rahmenvereinbarungen
- 9 Vereinbarung der Honorare
- 10 Vergütung und Honorar von Leistungen, die nach der HOAI frei zu vereinbaren sind
- 11 Honorar bei anrechenbaren Kosten über den Höchstwerten der Honorartafeln der HOAI
- 12 Beratungsleistungen
- 13 Nebenkosten
- 14 Haftpflichtversicherung
- 15 Ausstattungen und Einrichtungen
- 16 Dokumentation

### III Vertrag

- 17 Vertragsunterlage
- 18 Aufstellen des Vertragsentwurfs
- 19 Förmliche Verpflichtung freiberuflich Tätiger
- 20 Weiterbeauftragung
- 21 Überwachen des freiberuflich Tätigen
- 22 Einbehalt der Umsatzsteuer bei nicht im Inland ansässigen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern

# **I Allgemeines**

## **1 Geltungsbereich**

Die Richtlinien für die Beteiligung freiberuflich Tätiger (RifT) sind eine Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums und gelten für Baumaßnahmen der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg.

Bei Baumaßnahmen des Bundes sind die einschlägigen Regelungen der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen der Länder (RBBau) anzuwenden. Soweit hier keine bundesspezifischen Regelungen getroffen werden, gelten ergänzend die Vorschriften der RifT.

Die RifT werden als ständig fortgeschriebene Textausgabe amtlich herausgegeben. Sie sind allgemein zugänglich und werden im Internet unter [www.rift-online.de](http://www.rift-online.de) veröffentlicht.

Die RifT werden entsprechend der Rechtslage aktualisiert. Auf die Aufnahme von Änderungen in den RifT wird im Gemeinsamen Amtsblatt (GABl.) hingewiesen.

## **2 Aufgabenwahrnehmung in den Ämtern der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung**

Im Amt ist zur Sicherstellung der einheitlichen Handhabung des Vergabe- und Vertragswesens nach den folgenden Vorschriften eine Bedienstete oder ein Bediensteter als RifT-Sachbearbeiterin oder RifT-Sachbearbeiter zu bestellen, die bei allen vergabe- und vertragsrechtlichen Angelegenheiten mit freiberuflich Tätigen verantwortlich zu beteiligen sind.

## **3 Zentrale Vergabedatenbank und Wettbewerbs-Modul**

Die Durchführung der Vergabeverfahren sowie das Bearbeiten und Abrechnen der Verträge hat mit der Zentralen Vergabedatenbank zu erfolgen. Bei Planungswettbewerben ist zusätzlich das Wettbewerbs-Modul zu verwenden.

Die in der Zentralen Vergabedatenbank und im Wettbewerbs-Modul vorhandenen Daten sind aktuell zu halten.

## **4 Vergabequote**

Die Vergabequote bestimmt das Verhältnis der Leistungen, die an freiberuflich Tätige vergeben werden, zu den entsprechenden Eigenleistungen der Verwaltung.

Bei der Ermittlung der Vergabequote werden alle Honorare einschließlich Nebenkosten, abzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer, die an freiberuflich Tätige ausbezahlt werden, in Relation zu den Kosten der gleichen Leistungen der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg gesetzt.

Die für die Berechnung der Vergabequote maßgeblichen Zahlen werden aus den Systemen SAP-PS und SAP-CO ermittelt. Das Zahlenmaterial ist differenziert nach den Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten beziehungsweise den Großen Baumaßnahmen, den Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und der Bauunterhaltung aufzubereiten. Der Kennwert "Beteiligung freiberuflich Tätiger am Planungsvolumen staatlicher Baumaßnahmen" umfasst nur die Zahlen der Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten beziehungsweise Großen Baumaßnahmen und der Kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten.

Die Vergabequote ist zum Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres von den Betriebsleitungen Vermögen und Bau Baden-Württemberg und Bundesbau Baden-Württemberg für ihren Geschäftsbereich zu erheben und ämterweise auszuwerten. Das Ergebnis dieser Auswertung ist dem Finanzministerium zeitnah zu übersenden.

## **II Vergabe**

### **5 Zuständigkeiten**

- 5.1 Zuständig für die Durchführung der Vergabeverfahren sowie für die Vertragsabwicklung ist das Amt.
- 5.2 Das Amt beteiligt die Betriebsleitung in folgenden Fällen:
- bei Großen Baumaßnahmen,
  - in Fällen, in denen der Fachbereich im Amt nicht vertreten ist, zum Beispiel Altlasten, Bau-physik, Tragwerksplanung, Vermessung, Koordination Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB),
  - bei Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb,
  - bei anstehenden Insolvenzverfahren,
  - bei Verzicht auf die Auftragserteilung,
  - bei vorzeitiger Beendigung von Verträgen,
  - bei Verzicht auf die Durchführung eines Suchverfahrens ab einem Auftragswert von 75 000 Euro.
- 5.3 Die einheitliche Handhabung in allen Ämtern ist durch ein geeignetes Controlling sicherzustellen.
- 5.4 Die Betriebsleitung Vermögen und Bau Baden Württemberg und die Oberfinanzdirektion Karlsruhe sind für die Vertretung des Landes beziehungsweise des Bundes zuständig:
- in Nachprüfverfahren,
  - in Verfahren gemäß der Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden vom 1. März 2010 (GBl. S. 329),
  - in Rechtsstreitigkeiten gemäß der Bekanntmachung des Gemeinsamen Runderlasses für die Behandlung von Rechtsstreitigkeiten aus Baumaßnahmen der Bundesrepublik Deutschland vom 16. Februar 2000 (Bundesanzeiger vom 26. Februar 2000, Nr. 40, S. 2983) in Verbindung mit den Änderungserlassen vom 15. März 2005 (Az.: BMVBW-Z35/2622.8/18-1) und vom 20. Oktober 2005 (Az.: BMVBW-Z35/2622.8/18-1 u. BMVg - WVII2-68-07-03/00) sowie der Vertretungsordnung des BMVBW vom 4. April 2005 (VKBl. Heft Nr. 9 – 2005 S. 391).

### **6 Verfahren zur Auswahl freiberuflich Tätiger**

- 6.1 Bei der Auswahl freiberuflich Tätiger gelten nachstehende Grundsätze:
- Gleichbehandlung (Verbot der Diskriminierung) und
  - Transparenz des Verfahrens.
- 6.2 Folgende Verfahren sind anzuwenden:
- Direktauftrag bis zu einem Auftragswert von 25 000 Euro.
  - Suchverfahren in Anlehnung an die Verhandlungsvergabe nach § 12 Unterschwellenvergabeverordnung - UVgO in der Fassung vom 2. Februar 2017 (BAnzAT 07.02.2017 B1, ber. 08.02.2017 B1) ab 25 000 Euro bis zum maßgeblichen EU-Schwellenwert

- Verhandlungsverfahren nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) in der Fassung vom 12. April 2016 (BGBl. I S 624) ab dem maßgeblichen EU-Schwellenwert nach § 106 GWB (siehe <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/wirtschaft/aufsicht-und-recht/oeffentliches-auftragswesen/grundsaeetze-und-verfahren/>).
  - Verhandlungsverfahren nach der Vergabeordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) in der Fassung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624 dem maßgeblichen EU-Schwellenwert nach § 106 GWB (siehe <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/wirtschaft/aufsicht-und-recht/oeffentliches-auftragswesen/grundsaeetze-und-verfahren/>).
- 6.3 Bei der Schätzung des Auftragswertes ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistung (Honorar einschließlich Nebenkosten) ohne Umsatzsteuer auszugehen. Zudem sind etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen.
- 6.4 Im Suchverfahren ist mit mindestens drei freiberuflich Tätigen ein Leistungswettbewerb durchzuführen. Das Suchverfahren kann mit oder ohne Auftragsgespräche erfolgen. Die Entscheidung über die Durchführung von Auftragsgesprächen obliegt den Ämtern.
- 6.5 Beträgt der Auftragswert voraussichtlich nicht mehr als 10 000 Euro, so kann für die Beauftragung ein vereinfachtes Verfahren nach RifT-Muster 219 (Kleinauftrag) gewählt werden.
- 6.6 Auf dem Postweg übermittelte Angebote sind bis Ablauf der Einreichungsfrist verschlossen und besonders gekennzeichnet aufzubewahren. Elektronisch übermittelte Angebote sind bis zum Ablauf der Einreichungsfrist verschlüsselt zu speichern.
- 6.7 In allen Verfahren erstellt das Amt eine Aufgabenbeschreibung, die sie den Bieterinnen oder den Bietern zur Verfügung stellt. Hierzu gehören mindestens
- die Baubeschreibung mit Angaben von Kosten, Kostenaufgliederung und Kostenrahmen,
  - die Besonderheiten des Projekts (zum Beispiel Nutzung, Planungszeit, Termine, Fristen),
  - der Umfang der zu beauftragenden Leistungen,
  - die vorhandenen Unterlagen (zum Beispiel Pläne, Baugrund- und sonstige Gutachten, Voruntersuchungen),
  - Zuschlagskriterien und gegebenenfalls deren Gewichtung.
- 6.8 Im Such- beziehungsweise dem Verhandlungsverfahren sind zudem die nach objektiven Kriterien festlegbaren Honorierungsbedingungen anzugeben. Hierzu zählen wenigstens die
- Einschätzung der Honorarzone,
  - Leistungsphasen, deren Vergabe beabsichtigt ist,
  - Aufschlüsselung der für das Honorar relevanten Kosten.
- Die Mitteilung erfolgt durch Übersendung der entsprechenden RifT-Muster 110 fortfolgend.
- 6.9 Verhandlungen über die Bedingungen eines möglichen Auftrags sind zulässig.
- 6.10 Das Amt vergibt die Aufträge an freiberuflich Tätige, deren Fachkunde und Leistungsfähigkeit nachgewiesen ist, die über ausreichende Erfahrungen verfügen sowie die Gewähr für eine wirtschaftliche und nachhaltige Planung und Bauausführung bieten und bei denen keine Ausschlussgründe nach § 123 und § 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) vorliegen.
- 6.11 Die Bewerberinnen oder Bewerber sind über das Verfahren anhand der RifT-Muster 140 bis 145 zu informieren.
- 6.12 Auf die Streuung der Aufträge ist stets zu achten.

## **7 Durchführung eines Planungswettbewerbs**

- 7.1 Gemäß § 78 Absatz 2 VgV ist zu prüfen, ob für das jeweilige Bauvorhaben ein Planungswettbewerb durchgeführt werden soll. Die Entscheidung hierüber ist zu dokumentieren.

- 7.2 In Abstimmung mit dem jeweiligen Landesbetrieb der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung erfolgt die Entscheidung über die Auslobung eines Planungswettbewerbs bei Baumaßnahmen des Landes schriftlich durch das Finanzministerium, bei Baumaßnahmen des Bundes durch die oberste technische Instanz des Bundes (RBBau K13).
- 7.3 Bei der Auslobung von Wettbewerben sind die Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013) sowie Abschnitt 6 Unterabschnitt 2 der VgV anzuwenden.
- 7.4 Die Veröffentlichung der Wettbewerbsbekanntmachung erfolgt nach Durchführung der Preisrichtervorbesprechung sowie Fertigstellung der Auslobungs- und Vergabeunterlagen.
- 7.5 Die Aufwandsentschädigung für Preisrichterinnen oder Preisrichter, Sachverständige und Vorprüferinnen oder Vorprüfer beträgt:

|   |   | Preisrichter/in,<br>Sachverständige | Vorprüfer/in |
|---|---|-------------------------------------|--------------|
| Preisrichtervorbesprechung, Preisgericht und Kolloquium bis zu fünf Stunden Dauer | am Geschäftsort und innerhalb einer Entfernung von 200 km         | 450 €                               | 275 €        |
| Preisrichtervorbesprechung, Preisgericht und Kolloquium über fünf Stunden Dauer   | außerhalb des Geschäftsortes und über einer Entfernung von 200 km | 900 €                               | 550 €        |

Im Einzelfall kann für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Preisgerichts für zusätzliche Vor- und Nachbereitung ein bis zu eineinhalbfacher Satz gewährt werden. Dies bedarf einer schriftlichen Vereinbarung. Alle Beträge sind Netto-Beträge.

Die Reisekosten werden nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG) erstattet. Bei Flugreisen werden lediglich die Kosten der Economy-Klasse erstattet.

- 7.6 Nach Abschluss des Wettbewerbs ist das förmliche Vergabeverfahren zu Ende zu führen. § 134 GWB ist zu beachten.

## 8 Rahmenvereinbarungen

- 8.1 Rahmenvereinbarungen sind entsprechend § 21 VgV grundsätzlich zulässig.
- 8.2 Das in Aussicht genommene Auftragsvolumen ist so genau wie möglich zu ermitteln.
- 8.3 Leistungen der Rahmenvereinbarung dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen anderen Unternehmen in Auftrag gegeben werden.
- 8.4 Geringfügig zusätzliche Maßnahmen, die erst bei Erteilung des Einzelauftrages erkennbar werden, sind im Einzelauftrag zu vereinbaren. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer kann hierfür aufgefordert werden sein Angebot zu ergänzen. Wesentliche Änderungen an den Bedingungen der Rahmenvereinbarung dürfen nicht vorgenommen werden.
- 8.5 Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung darf längstens vier Jahre betragen.

## 9 Vereinbarung der Honorare

Die Mindestsätze der Honorartafeln der HOAI stellen weiterhin einen Orientierungswert für die Honorarvereinbarung dar. Eine Überschreitung setzt einen wesentlich erhöhten Aufwand der

Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers voraus, der nicht bereits bei der Einordnung der baulichen Anlage in die Honorarzonen oder anderweitig zu berücksichtigen ist. Ein solcher Aufwand kann sowohl in quantitativen als auch qualitativen Anforderungen begründet sein. Derartige Anforderungen sind in den Hinweisen zu den Vertragsmustern aufgeführt.

Von den Berufsverbänden herausgegebene Leistungs- und Honorarverzeichnisse oder Honorarordnungen sind unverbindlich.

Für freiberuflich Tätige, die nicht dem Anwendungsbereich der HOAI unterliegen, ist das Honorar frei vereinbar. Die Angemessenheit der Vergütung soll sich an den Vorgaben der HOAI orientieren.

## **10 Vergütung und Honorar von Leistungen, die nach der HOAI frei zu vereinbaren sind**

Nach § 3 Absatz 2 HOAI sind Grundleistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im Allgemeinen erforderlich sind, in Leistungsbildern erfasst und werden nach HOAI vergütet.

Die Vergütung für Leistungen, die nicht von der HOAI erfasst werden und das Honorar für Leistungen, deren Vergütung nach der HOAI nicht verbindlich geregelt ist, kann frei vereinbart werden. Für Beratungsleistungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 HOAI ist ergänzend Nummer 11 zu beachten. Die Vergütung für diese Leistungen soll als Pauschale vereinbart und abgerechnet werden. In begründeten Ausnahmefällen können diese Leistungen nach Zeitaufwand vergütet werden.

Dabei sind die jeweiligen Stundensätze vom freiberuflich Tätigen anzubieten. Diese sind bei Auftragserteilung vertraglich zu vereinbaren.

Bei Leistungen, die nach Zeitaufwand vergütet werden, können die vereinbarten Stundensätze auch für Reise- und Wartezeiten zugrunde gelegt werden. Es sind in der Regel nicht mehr als insgesamt acht Stunden je Tag zu vergüten.

Die Allgemeinen Geschäftskosten, zum Beispiel für eine Sekretärin oder einen Sekretär, sind mit den vereinbarten Stundensätzen abgegolten.

## **11 Honorar bei anrechenbaren Kosten über den Höchstwerten der Honorartafeln der HOAI**

Überschreiten die ermittelten anrechenbaren Kosten die Tafelwerte der HOAI, wird das Honorar für Grundleistungen nach den erweiterten RifT-Tabellen ermittelt.

## **12 Beratungsleistungen**

Die Honorare für Beratungsleistungen nach § 3 Absatz 3 Satz 1 HOAI sind frei zu vereinbaren. Die in Anlage 1 der HOAI genannten Honorarsätze dienen dabei als Orientierung zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung.

## **13 Nebenkosten**

### **13.1 Nebenkostenpauschalen**

Die Erstattung von Nebenkosten soll als Pauschale vereinbart werden. Hierfür können nachfolgende Sätze als Orientierung herangezogen werden. Der Ansatz für "sämtliche Vervielfältigungen" deckt dabei das achtfache Vervielfältigen aller Pläne sowie die digitale Übergabe ab.

#### **13.1.1 Nebenkosten beim Vertrag - Gebäude - in vom Hundert des Nettohonorars**

| <b>Bereich *)</b>  | <b>I</b> | <b>II</b>   |
|--|----------|-------------|
| Anfertigen der Modelle   | 0,5      | 0,5         |
| Sämtliche Vervielfältigungen der Unterlagen  | 1,5      | 1,5         |
| Post- und Fernmeldegebühren  | 1,0      | 1,0         |
| Reisen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers und ihrer oder seiner Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter | 0,5      | 0,6 bis 3,5 |

- \*) Bereich I : Entfernung bis 15 km im Umkreis vom Büro der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers bis zur Baustelle  
 Bereich II : Entfernung über 15 km - gestaffelt jeweils um 0,1 vom Hundert für weitere 15 km im Umkreis vom Büro der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers bis zur Baustelle, höchstens jedoch 3,5 vom Hundert

### 13.1.2 Nebenkosten beim Vertrag - Tragwerksplanung - in vom Hundert des Nettohonorars

| <b>Bereich *)</b>  | <b>I</b> | <b>II</b>   |
|--|----------|-------------|
| Sämtliche Vervielfältigungen der Unterlagen  | 1,5      | 1,5         |
| Post- und Fernmeldegebühren  | 0,5      | 0,5         |
| Reisen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers und ihrer oder seiner Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter | 0,5      | 0,6 bis 3,5 |

- \*) Bereich I : Entfernung bis 15 km im Umkreis vom Büro der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers bis zur Baustelle  
 Bereich II : Entfernung über 15 km - gestaffelt jeweils um 0,1 vom Hundert für weitere 15 km im Umkreis vom Büro der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers bis zur Baustelle, höchstens jedoch 3,5 vom Hundert

### 13.1.3 Nebenkosten bei den Verträgen - Technische Ausrüstung - und - Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen - in vom Hundert des Nettohonorars

| <b>Bereich *)</b>  | <b>I</b> | <b>II</b>   |
|--|----------|-------------|
| Sämtliche Vervielfältigungen der Unterlagen  | 1,5      | 1,5         |
| Post- und Fernmeldegebühren  | 0,5      | 0,5         |
| Reisen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers und ihrer oder seiner Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter | 0,5      | 0,6 bis 3,5 |

- \*) Bereich I : Entfernung bis 15 km im Umkreis vom Büro der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers bis zur Baustelle  
 Bereich II : Entfernung über 15 km - gestaffelt jeweils um 0,1 vom Hundert für weitere 15 km im Umkreis vom Büro der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers bis zur Baustelle, höchstens jedoch 3,5 vom Hundert

## 13.2 Nebenkosten für Reisen

## 13.2.1 Kilometersatz für Kraftfahrzeuge

Der Kilometersatz für die Benutzung von Kraftwagen bei Reisen von freiberuflich Tätigen beträgt

ab 1. Januar 2009 = 0,35 Euro,  
vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2008 = 0,30 Euro.

## 13.2.2 Nebenkosten für Auslandsreisen

Nebenkosten für Auslandsreisen freiberuflich Tätiger dürfen nur in besonderen Fällen erstattet werden.

## 14 Haftpflichtversicherung

Die freiberuflich Tätigen haben grundsätzlich folgende Mindestversicherungssummen nachzuweisen:

| Geschätzte Baukosten <sup>1</sup> (Brutto) |              | Für Personenschäden  |
|--|--------------|----------------------|
| bis  | 4 000 000 €  | 1 500 000 €          |
| bis  | 10 000 000 € | 2 000 000 €          |
| über                                       | 10 000 000 € | 3 000 000 €          |
| Geschätzte Baukosten                       |              | Für sonstige Schäden |
| bis  | 500 000 €    | 250 000 €            |
| bis  | 1 500 000 €  | 500 000 €            |
| bis  | 4 000 000 €  | 1 000 000 €          |
| bis  | 10 000 000 € | 2 000 000 €          |
| bis  | 25 000 000 € | 3 000 000 €          |
| bis  | 50 000 000 € | 5 000 000 €          |

Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

<sup>1</sup> Kostengruppe 200-600 nach DIN 276-1:2008-12

Bei den Deckungssummen handelt es sich um Richtwerte, die im Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden können. Eine Ermäßigung kann zum Beispiel für Verträge mit Gutachterinnen oder Gutachtern beziehungsweise bildenden Künstlerinnen oder Künstlern, deren Leistungen weniger stark risikoträchtig sind, in Betracht kommen. Außerdem kann bei Verträgen mit Nachhaltigkeitskoordinatorinnen oder Nachhaltigkeitskoordinatoren beziehungsweise Fotografinnen oder Fotografen ganz regelmäßig davon ausgegangen werden, dass die Leistungen wenig risikoträchtig sind. Die Festlegung der Versicherungssumme ist im Einzelfall zu begründen, wobei gegebenenfalls ein Hinweis auf die allgemein geringe Risikoträchtigkeit der betreffenden Leistungen genügen kann. Für Einzelobjekte mit besonders großem Risiko ist entweder die Haftpflichtversicherung anzuheben oder aber eine Objektversicherung abzuschließen. Dies trifft in der Regel auch für Typen- und Standardbauten zu. Hierzu wird auf die Möglichkeit einer Zusatzdeckung durch eine Berufshaftpflicht-Exzedenten-Versicherung verwiesen. Die Exzedenten-Versicherung baut auf einem bestehenden Basisvertrag auf. Basisversicherer und Exzedentenversicherer müssen nicht identisch sein.

Die Kosten des Versicherungsschutzes werden nicht gesondert vergütet.

## **15      Ausstattungen und Einrichtungen**

- 15.1      Werden Einrichtungen, wie baukonstruktive Einbauten nach DIN 276-1:2008-12 Kostengruppe 370, nutzungsspezifische Anlagen nach DIN 276 Kostengruppe 470 oder Einbauten in Außenanlagen nach DIN 276 Kostengruppe 550 von der nutzenden Verwaltung beschafft oder dieser gestiftet und ist die Mitwirkung freiberuflich Tätiger bei deren Beschaffung, Aufstellung oder Einbau notwendig, so werden die hierfür erforderlichen Leistungen der freiberuflich Tätigen von der nutzenden Verwaltung vergütet. Die Vergütung für den freiberuflich Tätigen ist Teil der Kosten der Ausstattung und bei dem entsprechenden Titel zu veranschlagen.
- 15.2      Für die Mitwirkung bei der Beschaffung von Ausstattungsgegenständen nach DIN 276 Kostengruppe 610 durch die nutzende Verwaltung (zum Beispiel bewegliche Einrichtungen nach Entwurf, Beschaffung von serienmäßigen beweglichen Einrichtungen) dürfen freiberuflich Tätige nur beauftragt werden, wenn Art und Umfang der Leistung dies erfordern und dafür eigene Fachkräfte nicht zur Verfügung stehen.
- 15.3      Für die Mitwirkung von freiberuflich Tätigen bei der Beschaffung von serienmäßigen beweglichen Einrichtungen ohne die üblicherweise für Innenräume zu erbringenden Planungsleistungen ist das Vertragsmuster - Einrichtungen - zu verwenden (RifT-Muster 223).
- 15.4      Baukonstruktive Einbauten nach DIN 276 Kostengruppe 370, deren Beschaffungskosten im Verhältnis zu den gesamten Herstellungskosten außergewöhnlich hoch sind, können aufgrund schriftlicher Vereinbarung mit einem dem Leistungsumfang der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers angemessenen Anteil in Höhe von bis zu 50 vom Hundert der Beschaffungskosten berücksichtigt werden.

## **16      Dokumentation**

Über die Vergabe ist im elektronischen Vergabe- und Vertragsmanagementsystem ein Vermerk nach den Vorgaben des § 8 VgV zu fertigen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthält.

### **III Vertrag**

#### **17 Vertragsunterlagen**

Die Vertragsunterlagen bestehen aus dem Vertragsmuster, das vom Amt zu ergänzen ist und den unverändert bleibenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) einschließlich Anlagen.

#### **18 Aufstellen des Vertragsentwurfs**

Der Vertragsentwurf ist vom Amt unter Verwendung der jeweils geltenden Vertragsmustervordrucke mit Anlagen und unter Beachtung der Hinweise zu den einzelnen Vertragsmustern aufzustellen. Auf die Vereinbarung einer Baukostenobergrenze als Beschaffenheit des zu errichtenden Werkes, technischer Standards und der stufenweisen Beauftragung ist besonders zu achten.

#### **19 Förmliche Verpflichtung freiberuflich Tätiger**

- 19.1 Freiberuflich Tätige sind auftragsbezogen auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten förmlich zu verpflichten und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen. Zu verpflichten ist dabei nicht nur die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer sowie die Unterauftragnehmerin oder der Unterauftragnehmer selbst, sondern alle Beteiligten des Büros, die insbesondere mit der Vergabe, der Bauüberwachung oder der Rechnungsprüfung wesentlich befasst sind.
- 19.2 Die Verpflichtung ist bei Vertragsabschluss oder beim ersten persönlichen Kontakt der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers mit dem Amt vorzunehmen. Findet ein Startgespräch mit allen an der Maßnahme beteiligten freiberuflich Tätigen statt, ist die Verpflichtung in diesem Zusammenhang vorzunehmen.
- 19.3 Die Verpflichtung ist in einer Niederschrift festzuhalten (RifT-Muster 230).
- 19.4 Die Verpflichtung kann von der Amts-, Abteilungs- oder Projektleitung vorgenommen werden.

#### **20 Weiterbeauftragung**

Die stufen- und gegebenenfalls abschnittsweise Weiterbeauftragung darf nur im jeweils unmittelbar erforderlichen Umfang erfolgen (RifT-Muster 241).

#### **21 Überwachen der freiberuflich Tätigen**

Das Amt überwacht die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der freiberuflich Tätigen. Insbesondere hat es zu überwachen, dass die Leistungen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden. Dies gilt vor allem hinsichtlich der Gestaltung, der Konstruktion, der Materialwahl und der späteren Betriebs- und Unterhaltungskosten.

Der Aufwand für die Betreuung der freiberuflich Tätigen muss in einem angemessenen zeitlichen Rahmen erfolgen, damit die Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist.

#### **22 Einbehalt der Umsatzsteuer bei nicht im Inland ansässigen Auftragnehmern**

- 22.1 Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmer, die weder im Inland ansässig sind noch einen Sitz oder eine Niederlassung im Inland haben, dürfen keine Umsatzsteuer auf ihrer Rechnung ausweisen (Netto-Rechnung).

- 22.2 Das Amt hat die auf den Rechnungsbetrag entfallende Umsatzsteuer zu ermitteln und binnen zehn Tagen nach Ablauf des Kalendervierteljahres (§ 18 Absatz 4a Umsatzsteuergesetz - UStG), in dem die Steuer entstanden ist (§ 13b Absatz 1 UStG), beim zuständigen Finanzamt elektronisch anzumelden und abzuführen.
- 22.3 Aufgrund der Aufzeichnungspflichten des Amtes und sonstiger Einzelheiten des Verfahrens ist mit dem zuständigen Finanzamt rechtzeitig Verbindung aufzunehmen.